

# RS Vwgh 1988/10/3 87/10/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/03 Weinrecht

## Norm

VStG §22 Abs2;

VStG §30 Abs2;

WeinG 1961 §19 Abs4 lita idF 1985/273;

WeinG 1961 §19 Abs4 litc idF 1985/273;

WeinG 1961 §19 Abs5 litb idF 1985/273;

WeinG 1961 §51 Abs3 lita idF 1985/273;

## Rechtssatz

Um die Aussage treffen zu können, dass die als Verwaltungsübertretung nach dem WeinG zu ahndende Falsch-Bezeichnung nicht den Zweck verfolgt habe, das gerichtlich zu ahndende Verfälschungsdelikt zu verdecken, hätte es der Beischafterung der einschlägigen Gerichtsakte bedurft. Solange die belBeh diesen Beweis nicht aufgenommen oder sich auf andere Weise Gewissheit darüber verschafft hat, dass die Falsch-Bezeichnungen nicht durch das gerichtlich zu ahndende Verfälschungsdelikt konsumiert sind, müsste die belBeh Zweifel daran haben, ob die dem Besch angelasteten Taten nicht nach § 45 WeinG 1961 (vom Gericht) strenger zu bestrafen sind und sie mithin, ob deren Ahndung im Grunde der Subsidiaritätsklausel des § 51 Abs 3 iVm Abs 1 WeinG 1961 im Zusammenhalt mit § 30 Abs 2 VStG nicht ihrer Zuständigkeit entzogen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100064.X01

## Im RIS seit

27.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)